



II- 4634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 16. Jänner 1979

Zl. 10 101/81-I/7/78

Parlamentarische Anfrage Nr. 2199/J
der Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Stix
betr. Vollziehung des Tierversuchsgesetzes

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

2189/AB
1979 -01- 19
zu 2199/J

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 2199/J
betreffend Vollziehung des Tierversuchsgesetzes, die
die Abgeordneten Dr. Broesigke und Dr. Stix am 23. No-
vember 1978 an mich richteten, beehre ich mich, folgen-
des mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Ich habe in Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage
Nr. 204/J vom 4. März 1976 betreffend "Bisherige Erfah-
rungen aus dem Tierversuchsgesetz" der Abgeordneten
Dr. Broesigke und Dr. Stix mitgeteilt, daß nur in den
Bundesländern Oberösterreich, Tirol und Wien Bewilligun-
gen für Tierversuche in Angelegenheiten des Gewerbes
und der Industrie erteilt wurden. Daran hat sich seither
nichts geändert. Selbst wenn vom Umstand abgesehen wird,
daß sich die Vollziehung an dem dem Gesetz zugrunde-
liegenden Gedanken der möglichsten Zurückdrängung des
Tierversuches zugunsten alternativer Methoden und Ver-

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

fahren orientiert, kann angesichts der geringen Zahl der bisher erteilten Bewilligungen (Oberösterreich 2, Tirol 2 und Wien 6) noch nicht von der Herausbildung einer bestimmten Vorgangsweise gesprochen werden, zumal zum Teil die beurteilten Versuchsarten sehr unterschiedlicher Natur waren.

Bei den mit Tierversuchen befaßten Industriebetrieben, die ausschließlich Verfahren aus dem toxikologischen und pharmakologischen Bereich durchführen, haben die Behörden gar keine Gelegenheit, im Bewilligungsverfahren Einfluß auf die Verwendung von alternativen Methoden und Verfahren zu nehmen, da diese Betriebe dabei in Vollziehung von Auflagen, die der Gesetzgeber vorschreibt, handeln.

Zu Frage 2:

Wie ich schon in der Anfragebeantwortung vom 4. März 1976 festgestellt habe, sind bisher in Vollziehung des Tierversuchsgesetzes in meinem Ressortbereich keine Schwierigkeiten aufgetreten, sodaß sich aufgrund der vorliegenden Erfahrungen die Notwendigkeit zur Herausgabe eines Durchführungserlasses nicht ergibt. Der Bezirksverwaltungsbehörde, die in mittelbarer Bundesverwaltung als erste Instanz für die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zuständig ist, stehen geeignete Fachleute für die Prüfung der Anträge um Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen auch im Hinblick auf alternative Methoden und Verfahren zur Verfügung, sodaß eine dem konkreten Einzelfall entsprechende Beurteilung sichergestellt erscheint. Darüber hinaus werden von den Amtsärzten bzw. Amtstierärzten der betroffenen Behörden fallweise Überprüfungen ohne Anmeldung durchgeführt, wie ich ebenfalls schon in der Beantwortung der vorangegangenen Parlamentarischen Anfrage bemerkt habe.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Auch die in Frage kommenden Bundesländer halten Richtlinien für entbehrlich, da die angewendeten Verfahren und Methoden immer Einzelfälle darstellen, die vom ärztlichen Standpunkt individuell und unter Bezug auf die angestrebten Versuchsziele zu beurteilen sind.

Zu Frage 3:

Mit den gegenständlichen Bewilligungsverfahren sind generell Fachleute und zwar Amtsärzte, Amtstierärzte und juristische Fachbeamte der Verwaltungsbehörden erster Instanz betraut.

